

K1 Uferböschung: Bau-km 0+080 bis 0+450 Stapelbecken
 Dauerhafter Verlust von limnischen Böden und Lebensräumen durch Überschüttung mit Wasserbausteinen in einem Umfang von ca. 3.340 m².
 Temporäre bauzeitliche Bodenverdichtung im Bereich der Stapelbecken und Baustraßen auf ca. 2.56 ha.

K3 Bau-km 0+080 – 0+400
 Verlust von Röhrichtbiotopen und Seggenwiesen auf ca. 305 m²

K4 gesamte Baustrecke
 Verlust von Feldgehölzen, Baumreihen und Fel dhecken auf maximal etwa 435 m²

K5 Stapelbecken
 temporäre Beanspruchung von Ackerflächen durch Baustraßen sowie durch Zwischenlagerung und Entwässerung der Sohlsubstrate auf etwa 19.340 m².

K2 gesamte Baustrecke
 Bauzeitliche Störungen ufer- und fließgewässerbewohnender Arten (Fischotter, Biber, Fische).
 Anlagebedingte Eingriffe in Fließgewässer und Verlust von Habitatstrukturen als Lebensraum für Großmuscheln (Bau-km 0+150 bis 0+300 und 1+900 bis 2+100)

K7 Eisevogel, Wiesenweihe
 Bauzeitliche Störungen bedeutsamer Vogelarten (Eisevogel, Wi esenweihe) an ihren Brutplätzen

K9 Fische, Großmuscheln
 Bauzeitliche Störungen von Fischen und Großmuscheln entlang des Quappendorfer Kanals

K10 Rotbauchunke, Zauneidechse
 bauzeitliche Betroffenheit von Rotbauchunke und Zauneidechse durch mögliches Einwandern in das Baufeld.

K11 Höhlenbäume, Fledermäuse, Höhlenbrüter
 Rodung von 10 Höhlenbäumen mit potenzieller Quartiersfunktion für Fledermäuse und Höhlenbrüter

K12 Bodendenkmalfächen
 Bodendenkmale bzw. begründet zu vermutende Verdachtsflächen sind im Baubereich vorhanden (linksseitig 1+250 – 2+100; rechtsseitig Bau-km 0+350 – 0+450, Bau-km 1+250 – 1+800, Bau-km 2+300 – 2+500).

S1 Baufeldgrenze: gesamte Baustrecke
 Gehölzschutz von Bäumen entlang der Baufeldgrenze zur Verhinderung von Beschädigungen während der Bauphase, primär entlang der befahrenen Baustraßen.

S2 Sicherung und Schutz von Böden und Grundwasser
 Im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten sind die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Naturgüter Böden und Grundwasser und zur Vermeidung von Verunreinigungen einzuhalten.

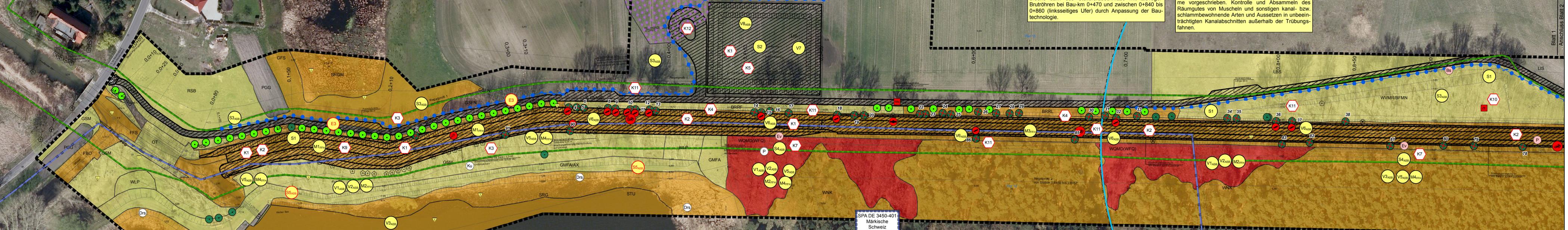
S3_{ASB} Mobiler Amphibien- und Reptiliensperrraum während der Bauphase
 Vermeidung bauzeitlicher Individuenverluste der Rotbauchunke und der Zauneidechse durch Einwandern in das Baufeld durch Aufstellen mobiler Amphibien- und Reptiliensperrräume entlang der Baufeldgrenzen (Bau-km 0+100 bis 0+500, Bau-km 0+700 – 1+100, Bau-km 1+500-1+700).

S4_{ASB} Schutz von Eisevogelbrutplätzen
 Vermeidung anlagebedingter Verluste von Reproduktionsquartieren des Eisevogels durch Erhalt der Uferabrüche bzw. des Steiluferabschnittes mit Eisevogel-Brutröhren bei Bau-km 0+470 und zwischen 0+840 bis 0+860 (linksseitiges Ufer) durch Anpassung der Bautechnologie.

V1_{ASB} gesamtes Bauvorhaben
 Durchführung der Baustellenfreimachung (Fällung von Gehölzen, Rückschnitt von Röhricht) entlang des Quappendorfer Kanals einschließlich sämtlicher Nebenanlagen ausschließlich außerhalb der faunistischen Laich-, Brut- und Setzzeiten, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

M1_{FFH} Bau-km 0+150 bis 0+300, 1+900 bis 2+100
 Zum Schutz von Fischen und Großmuschelbeständen ist der Einsatz eines Greifkorbes zur Sedimententnahme vorgeschrieben. Kontrolle und Absammeln des Räumgutes von Muscheln und sonstigen kanal- bzw. schlammbewohnende Arten und Aussetzen in unbeeinträchtigte Kanalabschnitte außerhalb der Trübbungen.

M3_{FFH} gesamtes Bauvorhaben
 Durchführung der Baggarbeiten/Sohlberäumung ausschließlich stromabwärts und vom Wasser aus, um gewässerbewohnenden Arten die Flucht aus dem Baubereich zu ermöglichen sowie die flussbegleitende Vegetation einschließlich der daran gebundenen wertgebenden Arten zu erhalten.



E3 gesamte Baustrecke
 Als Ausgleich- und Ersatzmaßnahme für die Gehölzrodungen im Vorhabensumfeld werden standortgerechte und heimische Einzelbäume mit teilweise Strauchpflanzungen bevorzugt innerhalb des Gewässerrandstreifens realisiert.
 nördlich des Kanals: 83 Einzelbaumpflanzungen in Bestandslücken
 südlich des Kanals: 80 Baumpflanzungen mit 1.280 Sträuchern

S5_{ASB} Sichtschutz
 Zur Reduzierung baubedingter Störungen angrenzender Bereiche des Kietzer Sees (Bau-km 0+100 – 0+330) als avifaunistisch bedeutsame Brut- und Rastvogellebensräume sind auf der Uferverwallung des Kietzer Sees auf ca. 330 m Länge Bauzäune mit Sichtschutzfolie aufzustellen und windsicher zu verankern.

V2_{ASB} M2_{FFH} gesamtes Bauvorhaben
 Verzicht auf Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im gesamten Abschnitt zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der uferbewohnenden Arten Fischotter und Biber sowie ggf. betroffener Fledermausarten während der Nahrungssuche bzw. Jagd und Störungen der Migration durch den Bauablauf.

V3_{ASB} Bauzeitenregelung
 Verzicht auf Bautätigkeit entlang des Quappendorfer Kanals während Brut- und Nestlingszeit
 - des Eisevogels (Bau-km 0+600 bis 1+100) zwischen dem 15. März und 15. September
 - der Wiesenweihe (Bau-km 2+000 bis Bauende) zwischen dem 30. April und 31. August
 (Die Bauzeitenbeschränkung gilt nicht für das Befahren der Baustraßen und Beschickung der Stapelbecken.)

V4 gesamtes Bauvorhaben
 Koordination der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

V5_{ASB} M4_{FFH} Bau-km 0+100 – 0+450, 0+470, 0+850
 Bereiche in denen Wellengitter als Wühlerschutz eingebaut wird, werden vor Baudurchführung nach Quartieren von Otter- und Biber durchsucht.
 Kontrolle und Erhalt der Steilwände als Brutplatz des Eisevogels.

V6_{ASB} gesamtes Bauvorhaben
 Kontrolle der zu rodenden Bäume vor den Rodungen auf Fledermausquartiere und Abstimmung mit der zuständigen Artenschutzbehörde zur weiteren Vorgehensweise.

V7 gesamtes Bauvorhaben
 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Bodenlockerung im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen erforderlich, um Verdichtungen der Bodenstruktur wieder aufzuheben.

V8_{ASB} Stapelbecken
 Sollten die Stapelbecken und Zufahrten während der Brutzeit (März bis August) eingerichtet werden müssen, so sind ab März eines Jahres entsprechende Baufeldbereiche mit Flatterbandstangen zu versehen (Vergrämußmaßnahme), so dass eine Brutanlage von Vögeln innerhalb der Baufelderbereiche ausgeschlossen ist.



2	Symbol Punkt E3 und S5 _{ASB} ergänzt	30.08.2019	Olschewski	gez. Olschewski
1	Auflieger Maßnahme E3, S5 _{ASB} ergänzt	30.08.2019	Olschewski	gez. Olschewski
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name	Unterschrift

PÖYRY
 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
 Sonderprogramm Oderbruch:
 Verbesserung des Hochwasserabflusses an Gewässern I. Ordnung
 Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals
 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Planung/ Bewertung Bestand/ Maßnahmen
 Blatt 1, km 0+000 bis 0+980

Der Bauherr: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
 Regionalabteilung Ost
 Seeburger Chaussee 2, Haus 2, EG
 14476 Potsdam

bearbeitet	Datum	Name	Der Planverfasser
11/15	11/15	Olschewski	Pöyry Deutschland GmbH Ellerried 7, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 6382-0 Fax: +49 385 6382-101 E-Mail: contact.schwerin@poyry.com
gezeichnet	11/15	Helms	
geprüft	11/15	gez. Voigt	gez. i.V. Maahs
gesehen			Schwerin, den 30.11.2015

Zeichnungs-Nr. 33X156604.00.04.2.96.007
 Anlage D 3.1
 Maßstab 1:1.000
 Plangröße